

BGer 1C_387/2015 vom 13. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_387_2015

FR: TF 1C_387/2015 du 13 novembre 2015

IT: TF 1C_387/2015 del 13 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, gegen den beim Bundesgericht gestützt auf Art. 82 lit. c i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d sowie Art. 90 BGG Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in Form der Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden kann. Von der Stimmrechtsbeschwerde werden sowohl eidgenössische als auch kantonale und - wie im zu beurteilenden Fall - kommunale Stimmrechtssachen erfasst (Art. 88 Abs. 1 BGG). Das Beschwerderecht steht gemäss Art. 89 Abs. 3 BGG jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist; ein besonderes (rechtliches) Interesse in der Sache selbst ist nicht erforderlich (vgl. BGE 134 I 172 E. 1.3.3 S. 176). Die Beschwerdeführerin ist in der Politischen Gemeinde Wagenhausen stimmberechtigt. Ihre Rüge, es sei zu Unrecht keine Abstimmung über ein zustande gekommenes Referendum durchgeführt worden, ist zulässig. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Mit Blick auf die politischen Rechte prüft das Bundesgericht nicht nur die Auslegung von Bundesrecht und kantonalem Verfassungsrecht frei, sondern auch diejenige anderer kantonalen Vorschriften, die den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts normieren oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen (Art. 95 lit. d BGG ; BGE 129 I 185 E. 2 S. 190). Die Anwendung anderer kantonalen Vorschriften unter Einschluss von kommunalen Bestimmungen und die Feststellung des Sachverhalts sowie die Beweiswürdigung prüft das Bundesgericht hingegen nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots (vgl. BGE 129 I 392 E. 2.1 S. 394).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ein zustande gekommenes Referendum ermögliche den Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung über eine von der gewählten politischen Vertretung zuvor beschlossene Sachvorlage abzustimmen. Eine Aufhebung oder ein Widerruf eines Beschlusses nach zustande gekommenem Referendum sei unzulässig und verletze ihre politischen Rechte, konkret ihr Recht auf eine Volksabstimmung.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat unter Verweis auf § 23 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG/ TG; RB 170.1), welcher die Änderung und den Widerruf von Entscheiden regelt, erwogen, der Beschluss vom 3. April 2014 sei aufgrund von Einsprachen (und des ergriffenen Referendums) nicht in Rechtskraft erwachsen und mit der Revision des RPG habe sich die Rechtslage geändert. Der Widerruf der Zonenplanänderung sei deshalb zulässig gewesen. Mit diesem Widerruf habe die Beschwerdeführerin im Ergebnis ihre Ziele erreicht, denn sowohl die Einsprache als auch

das Referendum hätten sich gegen die Zonenplanänderung gerichtet. Aus der Abschreibung des Referendums habe die Beschwerdeführerin keinerlei Rechtsnachteile erlitten. Bei einer erneuten Zonenplanänderung würden wiederum die gleichen Rechtsmittel und die Möglichkeit eines Referendums offen stehen. Eine Verletzung des Stimmrechts sei nicht ersichtlich. Gemäss Art. 34 Abs. 2 BV schütze die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Diese Garantie werde nicht verletzt, wenn mangels Sachvorlage auf die Durchführung einer Referendumsabstimmung verzichtet werde.

E. 2.3

Die Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend.

Aufgrund der erwähnten Revision des RPG hat sich die Rechtslage wesentlich geändert, sodass der Widerruf der nicht in Rechtskraft erwachsenen Zonenplanänderung sachlich begründet und rechtmässig war. Dies wird von der Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert in Frage gestellt; insbesondere rügt sie keine willkürliche Anwendung von § 23 VRG/TG, welcher die Änderung und den Widerruf von Entscheiden regelt. Dass der Gemeinderat die Zonenplanänderung am 3. April 2014 überhaupt (noch) beschlossen hat, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Wären während der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden, hätte die Zonenplanänderung unter Umständen noch vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des RPG am 1. Mai 2014 vom Kanton genehmigt werden können.

Mit dem zulässigen Widerruf der Zonenplanänderung ist die Sachvorlage weggefallen, über die aufgrund des zustande gekommenen Referendums hätte abgestimmt werden sollen. Damit hat der Gemeinderat das Referendum zu Recht als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Die Durchführung einer Abstimmung ergäbe auch keinen Sinn. Würde abgestimmt und die widerrufene Zonenplanänderung angenommen, so könnte diese wegen Verstosses gegen das revidierte RPG respektive das kantonale Moratorium nicht umgesetzt werden. Es ist mit der Garantie der politischen Rechte nicht zu vereinbaren, eine Abstimmung über eine hinfällig gewordene und nicht umsetzbare Vorlage durchzuführen.

Der Beschwerdeführerin erwächst hieraus auch kein Rechtsnachteil; vielmehr wurde ihrem ursprünglichen Antrag entsprochen. An dieser Beurteilung ändert nichts, dass gegen einen allfälligen künftigen Beschluss einer Zonenplanänderung erneut das Referendum ergriffen werden müsste, denn die politischen Rechte der Beschwerdeführerin und der Stimmbürgerschaft bleiben hierdurch gewahrt.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.